



WEITERE HINWEISE

BÖSCHUNGEN Durch Erdbewegungen entstehende Böschungen sind 1:1.5 oder flacher anzulegen. Vorhandene oder beim Straßenbau entstehende Böschungen gehören zu den privaten

SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER

Grundstücken.

Gegen Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu

OBERFLÄCHENWASSER Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER

Quell- und Dränsammelwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

NIEDERSCHLAGWASSER

Das Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit wie folgt zu beseitigen. Die Wässer sind soweit möglich auf den eigenen Grundstücken in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser im Haushalt oder zur Gartenbewässerung wiederzuverwerten. Das Überlaufwasser der Zisternen ist flächenhaft unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in den Untergrund zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist vorher auf seine Eignung untersuchen zu lassen (Durchlässigkeit). Die Anbindung des Überlaufes der Zisternen an die Kanalisation wird zugelassen.

BODENFUNDE Auf Bodenfunde ist zu achten, Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

SOLARENERGIE Im Baugebiet wird die Beheizung und die Warmwasserversorgung der Gebäude mit Solarenergie empfohlen.

> Auf die von der Tierhaltung auf Fl.Nr. 9996 auf die Wohnbebauung einwirkenden Immissionen wird hingewiesen, sie sind zu tolerieren.

Siegel

Aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 BauGB, des Art. 81 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

- . Die Gemeinde Krombach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2007 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplas in der Fassung vom 12.06.2007 hat in der Zeit vom 13.08.2007 bis 27.08.2007 stattgefunden.
- 8. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.06.2007 hat in der Zeit vom 20.07.2007 bis 27.08.2007 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.11.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2007 bis
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung in der Fassung vom 20.11.2007, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2007 bis einschließlich 18.01.2008 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Gemeinde Krombach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.02.2008 den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.11.2007 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Krombach, den - Siegel -1. Bürgermeister

Ausgefertigt: Genehmigungsvermerk: (Entfällt sofern der Bebauungsplan keiner Genehmigung Gemeinde Krombach, den 1. Bürgermeister Die Erteilung der Genehmigung / Der Satzungs-Ausgearbeitet: beschluss zu dem Bebauungsplan wurde am Architekt Dipl.- Ing. Wolfgang Schäffner gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüb-Wilhelmstraße 59. 63741 Aschaffenburg lich bekannt gemacht. Telefon 06021/424101, Fax. 450323 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Gemeinde Krombach, den Aschaffenburg, 12.06.2007 / 20.11.2007

1. Bürgermeister

FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht bebaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Nach der Bauvorlagenverordnung ist den Bauantragsunterlagen ein Plan für das Gesamtgrundstück beizufügen. Planinhalt z.B.: Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze...

STELLFLÄCHEN Die Breite der Stellflächen einschließlich Garagenzufahrten darf 60 % der Straßenlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Ausführung mit offenen Fugen, z.B. Rasenfugen, Gittersteinen oder lediglich befestigten Fahrspuren.

Einfriedungen sind bis 1,30 m Höhe zulässig, im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen bis 1,0 m Höhe. Betonpfosten und gemauerte Pfeiler sind

Vorhandener Gehölzbestand der zu erhalten ist.

PFLANZGEBOT HAUSBAUM

Je Baugrundstück ist mind. ein hochstämmiger heimischer Laubbaum (Hausbaum) anzupflanzen und zu unterhalten. Ab 500 m² Grundstücksgröße ist ein weiterer Baum vorzusehen. Vorhandene Bäume können angerechnet werden.

Die Baugrundstücke sind durch Bepflanzung mit Baum- und Strauchgruppen gegenüber der freien Landschaft abzuschirmen. Dabei sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

Flächen für Ersatz - und Ausgleichsmaßnahmen nach Bewertung / Bilanzierung (siehe

Begründung). Folgende Maßnahmen sind auszuführen: A1. Teilfäche: Flst.-Nr. 2605. Größe: 1500 m². Bestand: Wiesenfläche.

> Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese (ca. 16 Bäume). Pflege der Wiesenfläche: Die Wiese unterliegt einer zweischürigen Mahd d.h. es wird zweimal im Jahr gemäht, einmal im Frühjahr nach dem 15. Juli nach dem Fruchtansatz und einmal im Herbst (Oktober). Die Schnitthöhe sollte nicht unter 6 bis 8 cm liegen. In den ersten 5 Jahren wird das Schnittgut abgefahren, danach wird nur noch das Schnittgut der Herbstmahd entfernt. Die Baumscheibe ist gras- und krautfrei zu halten, keine Düngung. Die Bäume sind gegen Verdunstung und Wildverbiss zu schützen. Folgende Arten werden empfohlen:

Bohnapfel, Brettacker, Danziger Krautapfel, Kaiser Wilhelm, Jakob Lebel, Lohrer Rambour, Schöner von Boskoop; Gute Luise, Mollebusch, Gellerts Butterbirne; Bühler Hauszwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge; Speierling; Schwarze Knorpelkirsche etc.

A2. Teilfäche: Flst.-Nr. 9996/4,

Anlage von 2 Obsthochstämmen (Pflanzarten siehe Fläche A1) und Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus heimischen Sträuchern. Die Pflanzgröße sollte bei Sträuchern 2 x verpflanzt und Höhe 60 / 100 cm nicht unterschreiten. Folgende Arten werden empfohlen:

Hainbuche, Weißdorn, Hartriegel, Hasel, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, gemeiner Schneeball, Heckenrose, Schlehe.

BAUMBEPFLANZUNG IN DER NÄHE VON VERSORGUNGSANLAGEN

Bei der Durchführung der Baumbepflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in 2,5 m Abstand zu Telekommunikationsanlagen, Gas, Wasser, und Stromleitungen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

PFLANZBEISPIELE FÜR GROSSE BÄUME (Hausbäume, Grünflächen): Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Vogelkirsche (Prunus

avium), Birke (Betula pendula), Winterlinde (Tilia cordata), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus pedunculata).

PFLANZBEISPIELE FÜR KLEINERE BÄUME (Hausbaum, Vorgarten, Pflanzung im Straßenraum): Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Obstbäume.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE STRÄUCHER:

Hainbuche (Carpinus betulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hasel (Corylus avellana), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schlehe (Prunus spinosa), Heckenrose (Rosa canina), Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum), Salweide (Salix caprea), Liguster ungeschnitten (Ligustrum vulgare), Schneeball (Viburnum lantana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra).

NADELGEHÖLZE Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20 % zu

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Landschaftsschutzgebiet Spessart

HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenze Flurstücksnummern

Höhenlinie

____200_____

Vorhandene Gebäude

I = Vollgeschoss, S = Sockelgeschoss, D = Dachgeschoss. Vorgeschlagene Wohngebäude. Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag

 $L_{-}J$

dargestellt. Festgesetzt ist die Bauform und die Firstrichtung. Vorhandene Neben- und Garagengebäude

Vorgeschlagene Garagenstandorte

| | | | | | | | | | | Vorhandene Böschung

Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1,

Allgemeines Wohngebiet - WA - tags 55 dB, nachts 45/40 dB Dorfgebiet - MD - tags 60 dB, nachts 50/45 dB

Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie- und Gewerbelärm,

der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

GEMEINDE KROMBACH

ORTSTEIL OBERSCHUR

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

WESTLICHER HÜTTENBERGWEG

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 1 (6) BauNVO werden die in § 4 (3) Nr. 1 - 5 aufgeführten Ausnahmen nicht

Dorfgebiet nach § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 BauNVO

Im WA - Gebiet bis 0,4 GRZ Im MD - Gebiet bis 0,6 GRZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 BauNVO, maßgebend sind die Baugrenzen. Im WA - Gebiet bis 1,2 GFZ

Im MD - Gebiet bis 1,2 GFZ



DACHGAUBEN

1 Geschoss, 1 als Geschoss anzurechnendes Sockelgeschoss und 1 als Geschoss anzurechnendes Dachgeschoss als Höchstgrenze. Bergseite 1 Geschoss zwingend. Satteldach, Dachneigung 38°- 45°, Dachausbau nach BayBO. Wandhöhen: talseitige Bauzeilen Bergseite bis 4,0 m über Straße, Talseite bis 7,0 m über Gelände; bergseitige Bauzeilen Bergseite bis 4,0 m über Gelände, Talseite bis 7,0 m über Gelände. Zur Einhaltung der Wandhöhe sind Geländeveränderungen nach den Festsetzungen zulässig.

Ein Kniestock ist bei Einhaltung der Wandhöhe bis 0,5 m Höhe zulässig, gemessen

wird innen an der Außenwand zwischen der Oberkante Rohdecke und der Unterkante

Sparren der tragenden Konstruktion.

Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°.

2. Schleppgauben ab 45° Dachneigung.

3. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge. 4. Abstand von Vorderkante Giebel mind. 1,5 m. 5. Gaubenbänder und Blindgauben sind unzulässig.

QUER- ZWERCHGIEBEL

Quer- und Zwerchgiebel werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: 1. Dachneigung und Dachdeckung soll dem Hauptgebäude angeglichen werden, es

sind auch bogenförmige Dächer z.B. Tonnendächer zulässig. Flachdächer sind nicht

2. Die Firsthöhe muss mindestens 0,6 m unter dem Hauptfirst liegen. 3. Die Breite des Quer- Zwerchgiebels darf max. 50 % der Gebäudelänge des Haupt-

gebäudes betragen

4. Die bei der Zahl der Geschosse festgesetzte Wandhöhe gilt nicht.

ABSTANDSREGELUNG Nach Art. 6 der BayBO.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

1. Zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe:

sind Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern bis 0,80 m Höhe zulässig. Darüber hinausgehende Geländeveränderungen sind mit dem Bauantrag besonders zu be-

2. Zur Terrassierung des Geländes: sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,30 m zugelassen. Die maximale Höhe der Stützmauer richtet sich nach der Sohle am Fuße des Abhanges und nach dem ursprünglichen Geländeniveau. Der Nachweis über die Erforderlichkeit einer Stützmauer

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.

Grenzbebauung zwingend

Straßenbegrenzungslinie

Firstrichtung Satteldach. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichung im Planteil anzuordnen. Garagen sind von der Festsetzung nicht betroffen.

und die Einhaltung der Höhe ist im Bauantrag zu führen.

VERKEHRSFLÄCHEN

Mischverkehrsfläche Platzfläche -Brunnenanlage Verkehrsgrün

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

NEBENANLAGEN Untergeordnete Nebenanlagen sind im Rahmen des § 14 BauNVO zulässig.

GARAGEN CARPORTS UND STELLPLÄTZE

Je Wohnung sind mind. 2 Garagen / Carports oder 2 Stellplätze nachzuweisen. 2. Zur Ausweisung der Stellplätze kann auch die Vorgartenzone zu 60 % verwendet

werden (siehe Festsetzungen Grünordnungsplan).

3. Die Größe der Stellplätze wird mit 2,5 x 5,0 m festgesetzt.

GARAGEN UND CARPORTS 1. Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

2. Maximale Länge bei Grenzbebauung 9,0 m. 3. An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Dachform

und Dachneigung.

4. Dachform: Satteldach dem Wohnhaus entsprechend, oder Flachdach 0° - 7°. 5. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mind. 3,0 m.

6. Ausnahmeregelung: Wandhöhe talseits dem Gelände entsprechend bis 5,0 m. Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Vorgartentiefe).

DACHEINDECKUNG Für Wohngebäude Dacheindeckung in gedecktem Farbton, rot, rotbraun, anthrazit,

(Dachziegel, -pfannen und -steinen). Metalleindeckungen sowie hochglänzende, leuchtende und grellfarbene Materialien blau, gelb oder grün sind nicht zulässig.